

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 70/09 B

L 14 U 190/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 209/04 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Es bleibt bei der Verwerfung der Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 29. Oktober 2008 als unzulässig.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 5. März 2009 hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 29. Oktober 2008 als unzulässig verworfen, weil diese nicht innerhalb der am Montag, den 23. Februar 2009 ablaufenden Beschwerdebegründungsfrist begründet wurde (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Mit Schreiben vom 19. März 2009 hat der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung dieser Frist beantragt und die Beschwerde zugleich begründet.
- 2 Eine Entscheidung über diesen Wiedereinsetzungsantrag ist entbehrlich, denn die abgegebene Begründung in diesem Schreiben entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form, so dass es schon aus diesem Grund bei der Verwerfung der Beschwerde als unzulässig verbleiben muss. Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger benennt in seiner Beschwerdebegründung keinen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision ausdrücklich. Soweit er sich auf Entscheidungen des Bayerischen LSG in zwei nach seiner Ansicht gleichgelagerten Fällen bezieht, zeigt er damit auch nicht inzident den Zulassungsgrund der Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG auf. Denn dieser setzt schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG eine Abweichung des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts voraus. Eine Abweichung von einem anderen LSG genügt nicht.
- 4 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

